



1.1 Wasserrecht

Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Empfangsbekanntnis

Markt Roßtal
Herrn Ersten Bürgermeister
Johann Völkl
Marktplatz 1
90574 Roßtal

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/

Unser Zeichen
412-3391/17-632.1 DB

Telefon
0911-9773-1445
Telefax
0911-9773-1402

Ansprechpartner / Zi.Nr.
Hr. Denzlein / 1.53
E-Mail
b-denzlein@lra-fue.bayern.de

Datum
22.07.2019

Vollzug der Wassergesetze;

**Abwasseranlage Roßtal, Ortsteil Stöckach; Neubau Regenüberlaufbecken als Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung und Regenrückhaltebecken,
Antrag auf gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Stöckacher Bach**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g.R.
1 Plansatz (liegt dem Markt Roßtal bereits vor)
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige g.R.
1 Bauvollendungsanzeige g.R.

Das Landratsamt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

2. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Roßtal wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Stöckacher Bachs (Gewässer III. Ordnung), durch Einleitung von Mischwasser über ein Rückhaltebecken im Ortsteil Stöckach erteilt.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Bus & Bahn	Kontakt Vermittlung	Bankverbindung
Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	MO-DO 08:00-16:00 Uhr FR 08:00-12:30 Uhr und nach Vereinbarung MO-DO 07:00-18:00 Uhr	Bus 70/72 Landratsamt 112/152/154 Banderbacher Str. Bahn R11 Zirndorf Bahnhof	Telefon: 0911-9773-0 Telefax: 0911-9773-1113 poststelle@lra-fue.bayern.de www.landkreis-fuerth.de	Sparkasse Fürth IBAN: DE1176250000190050005 BIC Code: BYLADEM1SFU Postbank Nürnberg IBAN: DE14760100850006852858 BIC Code: PBNKDEFF

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Mischwasser.

Es wird eingeleitet:

Mischwasser über ein Rückhaltebecken in den Stöckacher Bach

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Regenrückhaltebecken Stöckach; Auslass	Weinzierlein	663	Stöckacher Bach

1.3 Planunterlagen

Grundlage für die erlaubte Gewässerbenutzung ist der Plan des Ingenieurbüros Christofori und Partner, Roßtal, vom 27.07.2017/07.06.2018 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 17.07.2018 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Eine Mischwasserkanalisation im OT Stöckach mit einer gesamten undurchlässigen Fläche von ca. 1,5 ha. Für die Mischwasserentlastung liegt ein Stauraumkanal (Drachenprofil DN2000) mit obenliegender Entlastung vor, welcher ein Volumen von 38 m³ (inkl. Beckenüberlauf und Pumpwerk) aufweist. Der Drosselabfluss wird über eine Druckleitung DN100 in das Kanalnetz von Roßtal weitergeleitet und dort in der Kläranlage behandelt.

Der Mischwasserentlastungsanlage ist ein Regenrückhaltebecken ($V = \text{ca. } 207 \text{ m}^3$) zur hydraulischen Pufferung mit einem Drosselabfluss von ca. 10 l/s in den Stöckacher Bach nachgeschaltet.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am **31.12.2039**.

3.2 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus der Mischwasserkanalisation

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss beim Bemessungsregen (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Regenrückhaltebecken Stöckach	10	30.06.2020

3.3 Errichtung des Stauraumkanals und des Regenrückhaltebeckens

Die Errichtung des Stauraumkanals und des Regenrückhaltebeckens Stöckach hat bis **30.06.2020** zu erfolgen.

3.4 Gestaltung der Einleitungsstelle

Die Einmündung aus dem Regenrückhaltebecken in den Stöckacher Bach ist strömungsgünstig in Fließrichtung des Gewässers zu gestalten.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.6 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen in der Ausführung innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.7 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.8 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.10 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Einleitungsstellen in den Stöckacher Bach von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.11 Auflagen des Gesundheitsamtes:

2.11.1 Bei der Einleitung in den Vorfluter darf das Ab- und Mischwasser keine relevanten Konzentrationen an Giftstoffen, Schadstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen enthalten, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Ölschlieren aufweisen.

- 2.11.2 Es darf kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet werden.
- 2.11.3 Durch das beabsichtigte Vorhaben ist eine nachhaltige Beeinträchtigung und Gefährdung des Vorfluters auszuschließen.

2.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Kosten

4.1 Der Markt Roßtal hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Gebühren werden in Höhe von 543,77 EUR erhoben. Auslagen sind in Höhe von 720,00 EUR angefallen.

Gründe:

I.

1. Mit Antrag vom 27.07.2017/07.06.2018 beantragte der Markt Roßtal die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser über ein Rückhaltebecken in den Stöckacher Bach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Christofori und Partner, Roßtal, vom 27.07.2017, geändert mit Entwurf vom 07.06.2018 zugrunde.

2. Mit dem beantragten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

– Einleiten von Mischwasser aus 1 Mischwasserentlastungsbauwerk (Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung) über ein Regenrückhaltebecken in den Stöckacher Bach im Ortsteil Stöckach.

3. Die örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Der Ortsteil Stöckach des Marktes Roßtal wird im Mischsystem entwässert. Bisher wurde das Abwasser des Ortsteils in einer eigenen Kläranlage behandelt. Die Kläranlage wird aufgelassen und das Abwasser über ein Pumpwerk in die Kanalisation des Hauptortes geleitet werden und in der Kläranlage des Hauptortes behandelt werden.

Hierzu wird die Kläranlage zu einem Regenüberlaufbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken umgebaut.

4. Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	RRB Stöckach
Benutztes Gewässer	Stöckacher Bach

Gauß-Krüger Koordinate der Einleitungsstelle RW	4418358
Gauß-Krüger Koordinate der Einleitungsstelle HW	5475200
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Muselbach – Bibert – Rednitz – Regnitz - Main
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 1,4
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 2
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	ca. 0,35

5. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 4/2019 vom 27.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte im Rathaus des Marktes Roßtal vom 01.04.2019 bis einschließlich 03.05.2019. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben im Rathaus der Gemeinde Roßtal oder beim Landratsamt Fürth bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin am 18.07.2019 wurde mangels Teilnehmer wieder geschlossen.
6. Das Landratsamt Fürth hat zu dem Vorhaben das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger beteiligt. Am 08.02.2016 wurden die Planunterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft und mit den entsprechenden Prüfmerkungen versehen.
7. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Fachberatung für Fischereiwesen

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO), Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.
2. Die Einleitung von Mischwasser über ein Regenrückhaltebecken in den Stöckacher Bach (Gew. III. Ordnung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, wofür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist.

Der Markt Roßtal beantragte eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG, da hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist § 12 WHG.

Die Voraussetzungen des § 12 WHG liegen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen vor.

- 2.1 Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG).
- 2.2 Die Anforderungen aus dem WHG und BayWG sowie sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften werden eingehalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 2 WHG).

Es handelt sich bei den beantragten Gewässerbenutzungen um Abwassereinleitungen, dementsprechend sind hier insbesondere §§ 57, 60 WHG zu prüfen.

2.2.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Prüfergebnis bei Einleitung aus der Kanalisation

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Einzelnen ergibt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt:

Allgemeines

Die Prüfung bezieht sich auf folgende Einleitung:

Mischwasser aus dem Mischwasserentlastungsbauwerk, welches über ein nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken in den Stöckacher Bach abgeleitet wird.

Mischwasserentlastungsanlage:

Es ist mindestens ein Volumen zur Mischwasserbehandlung von ca. 31 m³ erforderlich. Mit der gewählten Lösung besteht werden 38 m³ Speichervolumen geschaffen (Stauraumkanal zzgl. Anrechenbares Volumen).

Die ursprünglich geplante Variante (Regenüberlaufbecken als Fangbecken ausgeführt) wurde mit Tekturplanung vom Juni 2018 verworfen.

2.2.2 Darüber hinaus ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG):

2.3 Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen werden nicht verletzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Es wurden keine Anhaltspunkte bekannt, dass baurechtliche, naturschutzrechtliche oder andere ggf. relevante Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen.

2.4 Das Bewirtschaftungsermessen wird gewahrt (§ 12 Abs. 2 WHG):

Die sachgerechte Abwägung aller bekannt gewordener Umstände und Interessen hat ergeben, dass die Erteilung der gehobenen Erlaubnis vorliegend pflichtgemäßem Ermessen entspricht.

2.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den, sich stets wechselnden Anforderungen des Gewässer- bzw. Umweltschutzes. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Es ist daher in der Summe sowie unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens sowie Stellungnahmen der Fachstellen festzustellen, dass dem Markt Roßtal die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG im beantragten Umfang erteilt werden kann.

3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Kosten

4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 und 8.IV.0/ Kostengesetz (KG).

- 4.2 Auslagen werden nach Art.10 KG erhoben. Es handelt sich vorliegend um die Kosten für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als amtlichen Sachverständigen.

Hinweise

1. Es wird empfohlen die Druckleitung so auszuführen bzw. auszustatten, dass zukünftig (im Betrieb) eine aussagekräftige Druckprüfung zum Nachweis der Dichtigkeit ermöglicht wird.
2. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
3. Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S o m m e r h ä u s e r
Regierungsrat

II. In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/ 19
90461 Nürnberg

per Email: poststelle@wwa-n.bayern.de

2. Landratsamt Fürth
-Gesundheitsamt-
Im Hause

per Email: gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de

3. Landratsamt Fürth
-untere Naturschutzbehörde-
Im Hause

per Email: naturschutz@lra-fue.bayern.de

4. Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Maiacher Str. 60d
90441 Nürnberg

per Email: fachberatung.fuer.fischerei@bezirk-mittelfranken.de

III. Wasserbuch

IV. Abwasserabgabe

V. WV 01.11.2020 /